



# Stadt Plattling

Plattling, 22.11.2021

## BEKANNTMACHUNG

### Sicherheit des Verkehrs im Winter (Räum- und Streupflicht)

Die Stadt Plattling weist hiermit erneut auf die „**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherungen der Gehbahnen im Winter**“ vom 24.03.2021 hin.

Aufgrund dieser Verordnung müssen zum Schutz der Fußgänger die **Gehwege** und die **innerhalb** der Reinigungsflächen **befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)** von Schnee geräumt und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte diese mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln, bestreut und das Eis beseitigt werden. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.

Ist in einer Straße **beidseitig kein Bürgersteig** vorhanden, so erstreckt sich die Reinigungsfläche auf **einen Streifen von einem Meter** ab Grundstücksgrenze, parallel zur Fahrbahn verlaufend.

Der verantwortliche Personenkreis, das sind die **Grundstückseigentümer** und **die zur Nutzung dinglich Berechtigten**, wird deshalb wieder daran erinnert, bei Schneefall sowie bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte nach der o.g. Verordnung entsprechend

**an Werktagen ab 07.00 Uhr und  
an Sonn- und Feiertagen ab 08.00 Uhr**

dieser Verpflichtung nachzukommen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz erforderlich ist. Bei Unterlassung kann der Streupflichtige nicht nur bestraft, sondern bei einem Unfall auch zur Schadensersatzpflicht herangezogen werden.

Ferner ist es unbedingt erforderlich, bei der Räumung die Abflurrinnen, Hydranten, Fußgängerüberwege und vor allem die Kanaleinlaufschächte freizumachen.

Siegel

gez.

Hans Schmalhofer  
Erster Bürgermeister